



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Herrn Regierungsrat Hubert Büchel
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein
(via E-Mail)

Schaan, 2. Juni 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Büchel

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Hiermit nutzt der Verein für Menschenrechte (VMR) die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung über die Abänderung des Asylgesetzes zu beteiligen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VMR begrüsst die Überlegungen der Regierung zum längerfristigen Status der Geflüchteten aus der Ukraine wie auch zur Unterbringung und Betreuung von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme. Der VMR begrüsst auch den Grundsatz, Personengruppen im Asylwesen mit ähnlichen Aufenthaltsbedingungen und -Perspektiven gleich zu behandeln, sofern das Non-Refoulement-Gebot gewahrt bleibt. Einige inhaltliche Aspekte der Vorlage sowie der Zeitpunkt der Umsetzung und die damit zusammenhängenden möglichen Auswirkungen sieht der VMR jedoch kritisch. Diese Kritikpunkte werden in den folgenden Punkten ausgeführt.

II. Kritische Analyse und Empfehlungen

II.1 Vernehmlassungsfrist

Der VMR dankt für die Einladung zur Stellungnahme. Er nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Vernehmlassungsfrist mit dem Argument des parlamentarischen Zeitdrucks verkürzt wurde. Eine Gesetzesänderung, die rund 900 Personen insgesamt und 270 Personen im kommenden Jahr direkt betrifft, verdient eine umfassende zivilgesellschaftliche Konsultation.

II.2 Rechtsverlässlichkeit und Vertrauensschutz

Die Vorlage sieht vor, dass der gesetzliche Anspruch auf automatischen Statuswechsel von Personen mit Schutzstatus S zum Aufenthaltsstatus B nach fünf Jahren rückwirkend beseitigt wird. Dies ein halbes Jahr bevor diese Bestimmung für 270 Personen zur Anwendung kommen könnte. Der Vernehmlassungsbericht argumentiert, der Vertrauensschutz greife hier deshalb nicht, weil diese Regelung erstmals zur Anwendung kommt. Der VMR ist anderer Ansicht: Das Gebot des Vertrauensschutzes und das Prinzip der Rechtssicherheit schützen nicht nur formell angewendete



Normen, sondern auch begründete Erwartungen. Die automatische Umwandlung des vorübergehenden Schutzes in eine reguläre Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren soll Rechtssicherheit und eine verlässliche Lebensperspektive für die Betroffenen schaffen. Der VMR ist der Ansicht, dass eine Umsetzung wie in der Schweiz nach wie vor möglich ist (Variante 1). Wird dennoch Variante 3 umgesetzt, soll zumindest eine Übergangsregelung eingeführt werden, wie sie im Vernehmlassungsbericht unter Punkt V. Verfassungsmässiges erwähnt wird.

II.3 Schutzstatus S vs. Vorläufige Aufnahme

Der VMR begrüsst die Gleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen im Asylwesen (hier: Schutzstatus S und vorläufige Aufnahme). Der StGH argumentiert in seinem Urteil 2025/086 betreffend Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung, dass mit der Gewährung des Schutzstatus S eine gruppenweise vorläufige Aufnahme erfolgt und aufgrund des vorübergehenden Charakters des Aufenthaltsstatus‘ diese Personengruppen im Anspruch aus Leistungen der Sozialversicherung gleich zu behandeln sind. Hinzu kommen das Recht auf Gesundheit, soziale Sicherheit sowie das Versicherungsprinzip (Äquivalenzprinzip). Angesichts dieses StGH-Urteils sind die Überlegungen der Regierung nachvollziehbar, eine Gleichbehandlung auch bei anderen gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

Bei den unterschiedlichen Regelungen zu einer Umwandlung zu einer Aufenthaltsbewilligung B ist nach Ansicht des VMR jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei einer vorläufigen Aufnahme um eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung nach einem abgelehnten Asylgesuch handelt. Bei einer vorübergehenden Schutzgewährung (Schutzstatus S) wurde hingegen noch gar kein Asylverfahren durchgeführt. Hier ist deshalb nach Ansicht der VMR eine Ungleichbehandlung (automatische Umwandlung bei Schutzstatus S gegenüber Antrag auf fortgeschrittene Integration bei Vorläufiger Aufnahme) nicht zwingend eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Verfassung. Personen mit Schutzstatus S haben das Recht, nach Aufhebung des Schutzstatus‘ ein Asylverfahren zu durchlaufen, anders als vorläufig Aufgenommene, die bereits ein Asylverfahren durchlaufen haben. Es geht nach fünf Jahren vor allem um und eine verlässliche Lebensperspektive für die Betroffenen. Zudem wäre z.B. nach Variante 1 der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Diese Regelung müsste einen Antrag auf fortgeschrittene Integration nicht ausschliessen, um weiterhin einen regulären Aufenthalt in Liechtenstein erhalten zu können.

Wenn schon der StGH den vorübergehenden Schutzstatus als eine gruppenweise vorläufig Aufnahme ansieht, empfiehlt der VMR – wie auch das UNHCR-Büro für die Schweiz und Liechtenstein in ihrem Bericht von 2025 – das System der vorläufigen Aufnahme zu überdenken, und durch einen besser geeigneten Schutzstatus zu ersetzen, analog dem Subsidiären Schutz in der EU. Ein solcher Status könnte im Anlassfall durch ähnliche Mechanismen anstelle des aktuellen Systems der vorübergehenden Schutzgewährung angewandt werden. Damit wäre auch die vom Staatsgerichtshof aufgeworfene Problematik der Rechtsungleichheit hinfällig.

II.4 Integrationsanreize

Der VMR begrüsst es, dass Integrationsanreize gesetzt werden und die Gleichbehandlung gefördert wird. Er verweist dabei auch auf Handlungsfeld 6 der Integrationsstrategie: Gleichbehandlung, Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung. Allerdings sollen dabei nicht ausschliesslich finanzpolitische Argumente greifen. Die Förderung der Integration und der Erhalt



der Integrationsfähigkeit von Geflüchteten (wie auch anderen Personen mit Migrationshintergrund) ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das für den sozialen Zusammenhalt ebenso wie für die Verhinderung von Konflikten elementar ist. Dafür müssen finanzielle Mittel eingesetzt werden. Zudem scheint sich die Argumentation im Vernehmlassungsbericht auf die Haltung abzustützen, dass die Personen mit einem Schutzstatus S ohne entsprechende Anreize nicht gewillt sind, sich zu integrieren und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die aktuelle Statistik über die Erwerbstätigkeit dieser Personengruppe spricht klar dagegen. Rund ein Drittel ist erwerbstätig. Dies ist ein erheblicher Anteil, wenn man berücksichtigt, dass der Grossteil der Geflüchteten aus der Ukraine sich entweder noch im Schul- oder schon im Rentenalter befinden oder mit Betreuungsaufgaben beschäftigt ist (z.B. Mütter mit kleinen Kindern). Wenn Integrationsanreize gesetzt werden, muss insbesondere auf nachfolgenden Themen Rücksicht genommen werden:

Menschenrechtlich heikel ist, dass im Vernehmlassungsbericht nicht auf die Situation von strukturell benachteiligten Personen eingegangen wird. Dazu gehören zum Beispiel Personen mit Kinderbetreuungspflichten oder gesundheitlichen Einschränkungen. Zwar sieht die Asylverordnung für solche Personen Ausnahmen vor bei einem Antrag auf fortgeschrittene Integration, aber wie diese bei Personen mit Schutzstatus S angewendet werden, wird nicht erwähnt.

Hinzu kommen faktische Hürden für die Erfüllung von Kriterien für eine fortgeschrittene Integration, wie die fehlende Eigenständigkeit bei Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag über die Flüchtlingshilfe, Lohnzession, etc.), der teure und dadurch effektiv schwierig zugängliche Wohnungsmarkt, der spezialisierte Arbeitsmarkt bei fehlender Anerkennung bestimmter Ausbildungen, etc. Diese Hürden sind für viele Personen fast unüberwindbar, unabhängig von der Integrationsbereitschaft.

Schliesslich haben auch Personen mit Schutzstatus S allein durch ihren Status verbleibende Integrationshemmnisse, gerade da nicht absehbar ist, wann eine Rückkehr in die Ukraine möglich ist. Eine fortgeschrittene Integration, Rechtssicherheit und eine verlässliche Lebensperspektive helfen nicht nur einem konfliktfreien Aufenthalt in Liechtenstein, sondern fördern auch die Reintegrationsfähigkeit in der Ukraine nach längerem Aufenthalt in Liechtenstein.

III.5 Rückkehr und Non-Refoulement

Für Personen, die weder die Integrationskriterien erfüllen noch als Flüchtlinge anerkannt werden, sieht die Vorlage eine individuelle Rückkehrprüfung vor. Der Bericht geht dabei davon aus, dass in den «wenigsten Fällen» eine Anerkennung als Flüchtlinge zu erwarten sei, weil innerstaatliche Schutzalternativen in der Ukraine bestünden. Diese Einschätzung ist gemäss aktuellem Kriegsgeschehen nicht haltbar: Die Angriffe auf Städte und Regionen nehmen zu, weite Teile der Ukraine sind besetzt oder zerstört. Die pauschale Annahme, Rückkehr sei zumutbar, steht im Widerspruch zur Empfehlung des UNHCR, das derzeit von einer Rückkehr abrät. Das Non-Refoulement-Gebot verbietet die Rückkehr in Gebiete mit ernsthafter Gefahr für Leib und Leben. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden und kann nicht pauschal abgetan werden.

Der VMR schliesst sich zudem der Empfehlung des UNHCR an, bereits jetzt erste grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie die freiwillige Rückkehr ukrainischer Flüchtlinge am besten unterstützt werden kann, wenn eine solche in Sicherheit und Würde möglich ist.



II.6 Weitere Empfehlungen aus dem UNHCR-Bericht

Das UNHCR-Büro für die Schweiz und Liechtenstein hat im November 2025 den Bericht „Flüchtlingsschutz im Fürstentum Liechtenstein“ veröffentlicht. Darin empfiehlt das UNCHR Verbesserungen im Asylwesen, die aufgegriffen werden sollten:

Das UNHCR empfiehlt, die Lohnzession zu überdenken. Die Lohnzession wurde eingeführt, um zu verhindern, dass die Arbeitserlaubnis für Asylsuchende als Anreiz dient, in Liechtenstein aus rein wirtschaftlichen Gründen ein Asylgesuch zu stellen. Besonders für vorläufig Aufgenommene, die in der Regel dauerhaft in Liechtenstein bleiben, sowie für Schutzbedürftige mit längerem Aufenthalt, wie dies gegenwärtig bei den Geflüchteten aus der Ukraine der Fall ist, sollte die Lohnzession abgeschafft werden. Sie verhindert de facto die Entwicklung der Eigenverantwortung und der Eigenständigkeit. Abgesehen davon sollten die betroffenen Personen besser informiert und die Motivationsprämien für Erwerbsarbeit weiter erhöht werden. Zudem sollten klare, transparente Abrechnungen vorgelegt werden, in einer Sprache, die die Person versteht.

Wie der VMR empfiehlt auch das UNCHR, die Vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus zu ersetzen und die Rechte der betroffenen Personen an diejenigen von Flüchtlingen anzugleichen. Im Sinne der Rechtsgleichheit gilt das auch für Personen mit Schutzstatus S (siehe auch Punkt II.3).

Das UNHCR empfiehlt, Hürden der Anerkennung von Diplomen abzubauen, um eine fortgeschrittene Integration zu erleichtern. Unterstützend könnte der Qualifikationspass des Europarats genutzt werden, um fehlende Bildungs- und Berufserfahrung zu dokumentieren. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob die Aufnahme einer Arbeit in den Nachbarländern für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S) in Absprache mit den betreffenden Ländern ebenso wie bei anerkannten Flüchtlingen ermöglicht werden könnte.

II.7 Bereitstellen der notwendigen Ressourcen

Ungeachtet der Anzahl Personen mit Schutzstatus, die 2027 eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, muss die Unterstützung und Fallbegleitung sowohl bei der Flüchtlingshilfe als auch beim Amt für Soziale Dienste (ASD) und die damit zusammenhängenden Aufgaben sichergestellt werden. Bei Inkrafttreten der neuen Regelung wird es voraussichtlich einen erhöhten Ressourcenbedarf bei den betroffenen Stellen geben, insbesondere beim ASD. Schliesslich ist dabei ein Augenmerk auf besonders verletzte Personengruppen zu richten, wie z.B. unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit physischen oder psychischen Krankheiten, etc., ob allein oder im Familienverbund.

II.8 Konkrete Anregungen und Verbesserungsvorschläge

Aufgrund der ausgeführten Überlegungen empfiehlt der VMR folgendes:

- Es soll Variante 1 mit begleitenden Massnahmen umgesetzt werden. Wird dennoch Variante 3 umgesetzt, soll aufgrund der rückwirkenden Rechtsänderung eine Übergangsregelung geschaffen werden, um das Gebot des Vertrauensschutzes aufgrund begründeter Erwartungen zu schützen und Rechtssicherheit sowie eine verlässliche Lebensperspektive zu ermöglichen.



- Die Bedürfnisse strukturell benachteiligter und besonders vulnerabler Personen sollen im Bericht und Antrag berücksichtigt und im dargelegten Verfahren klargestellt werden.
- Im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortung soll die Lohnzession überdacht sowie Hürden für die Anerkennung von Diplomen sollen abgebaut werden.
- Die Vorläufige Aufnahme soll durch einen subsidiären Schutzstatus ersetzt werden, der auch gruppenweise erfolgen kann (wie heute der Schutzstatus S).
- Bereits jetzt sollen Überlegungen für eine freiwillige Rückkehr in die Ukraine gemacht werden, ohne jedoch das Non-Refoulement-Gebot zu verletzen.
- Bei den betroffenen Stellen, insbesondere dem ASD und der FHL, sollen die benötigten Ressourcen zur Sicherstellung der Unterstützung und Fallbegleitung bei Umsetzung der beschlossenen Variante gesprochen werden.

III. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Gründen spricht sich der VMR für Variante 1 aus. Falls Variante 3 umgesetzt wird, sollte jedoch insbesondere auf strukturell benachteiligte und besonderes vulnerable Personengruppen geachtet werden. Finanzpolitische Gründe dürfen nicht dazu führen, dass diese Gruppen benachteiligt werden. Zudem ist es der VMR der Ansicht, dass eine Übergangsregelung geschaffen werden muss, um das Gebot des Vertrauensschutzes aufgrund begründeter Erwartungen zu schützen, zumindest für Personen, die bereits längerfristig entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Schliesslich empfiehlt der VMR, die Empfehlungen aus dem UNHCR-Bericht von 2025 über das Asylwesen in Liechtenstein in dieser oder in einer separaten Revision der Asylgesetzgebung umfassend zu berücksichtigen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Alicia Längle

Geschäftsführerin

Christian Blank

Fachbereich Migration und Soziales